

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den passiven Veredelungsverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel-100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der internationale Arbeitsmarkt erfordert die Zuhilfenahme des passiven Veredelungsverkehrs mit seiner Ausfuhr von Waren und Erzeugnissen, die nach Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung wiedereingeführt werden sollen.

Einige gemeinschaftliche Unternehmen bedienen sich ausländischer Industrien, die schon bewährte Verfahren oder Patente für die durchzuführenden Veredelungsvorgänge kennen oder besitzen.

Die Errichtung der Zollunion ist im wesentlichen im Zweiten Teil, Titel I, Kapitel 1 des Vertrages geregelt.

Die Kommission hat in einer an die Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlung vom 29. November 1961 ¹⁾ die Grundsätze für die tarifliche Behandlung der Erzeugnisse festgelegt, die nach vorübergehender Ausfuhr wiedereingeführt werden.

Alle Mitgliedstaaten haben aufgrund dieser Empfehlung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, wonach dort ansässige Personen Waren jeder Beschaffenheit und jeden Ursprungs, die die Bedin-

gungen der Artikel 9 Absatz 2 und 10 Absatz 1 des Vertrages erfüllen, aus ihrem nationalen Zollgebiet ausführen dürfen, die nach Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung wiedereingeführt werden sollen. Das gilt auch für Erzeugnisse in einem aktiven Veredelungsverkehr, die nach ihrer Veredelung nachträglich in einem Drittland bearbeitet werden sollen. Dieser passive Veredelungsverkehr wird jedoch in den Mitgliedstaaten recht unterschiedlich gehandhabt.

Die durch den Vertrag errichtete Zollunion macht gemeinsame Bestimmungen für die vorübergehende Ausfuhr zur passiven Veredelung erforderlich.

Es ist ein Verfahren für die ganze oder teilweise Befreiung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen für die veredelten Erzeugnisse erforderlich, um zu vermeiden, daß die aus der Gemeinschaft zur Veredelung ausgeführten Waren bei ihrer Wiedereinfuhr besteuert werden.

Ungeachtet des Zollschutzes, den die vorgesehene Besteuerung bietet, kann die Bewilligung des passiven Veredelungsverkehrs durch die Mitgliedstaaten, aus denen die Waren vorübergehend ausgeführt wurden, verweigert werden, wenn wesentliche Interessen gemeinschaftlicher Verarbeiter ernstlich gefährdet wären.

Die Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr ²⁾ sieht in Artikel 22 und 23 die Möglichkeit vor, Ver-

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 3 vom 17. Januar 1962

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58 vom 8. März 1969

edelungs-, Zwischenerzeugnisse oder unveredelte Waren ganz oder zum Teil vorübergehend zur Anschlußveredelung in einem Drittland auszuführen; es muß die Möglichkeit vorgesehen werden, im Rahmen dieser Richtlinie besondere Vorschriften zu erlassen, die wegen der Verbindung zwischen aktiven und passiven Veredelungsverkehren erforderlich sind.

Es ist erforderlich, die einheitliche Anwendung dieser gemeinsamen Bestimmungen zu gewährleisten und ein gemeinschaftliches Verfahren vorzusehen, das den Erlaß der Durchführungsbestimmungen innerhalb angemessener Frist ermöglicht –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie legt die Regeln fest, welche die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den passiven Veredelungsverkehr enthalten müssen.

Artikel 2

1. Passiver Veredelungsverkehr ist ein Zollverfahren, nach dem Waren jeder Beschaffenheit und jeden Ursprungs vorübergehend aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt und als Veredelungserzeugnisse (Artikel 3) unter ganzer oder teilweiser Befreiung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen wiedereingeführt werden dürfen, nachdem sie außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft einem oder mehreren Veredelungsvorgängen (Artikel 3) unterworfen worden sind.
2. Bei ihrer vorübergehenden Ausfuhr müssen diese Waren den Voraussetzungen der Artikel 9 Absatz 2 und 10 Absatz 1 des Vertrages entsprechen; für sie dürfen Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen weder erlassen, erstattet oder vergütet werden oder worden sein, noch Erstattungen nach Gemeinschaftsrecht gewährt werden oder worden sein.

3. Der passive Veredelungsverkehr ist gemäß Artikel 22 und 23 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den aktiven Veredelungsverkehr ebenfalls anwendbar auf alle Waren, die sich in der Gemeinschaft im aktiven Veredelungsverkehr befinden.

Die erforderlichen Vorschriften für die Anwendung des passiven Veredelungsverkehrs im Zusammenhang mit den genannten Artikeln werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 3

Veredelungserzeugnisse sind alle Waren, die durch einen oder mehrere der folgenden Veredelungsvorgänge entstehen:

- a) Bearbeitung von Waren einschließlich ihrer Montage, Zusammensetzung und Anpassung an andere Waren,
- b) Verarbeitung von Waren,
- c) Ausbesserung von Waren, einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung.

Artikel 4

1. Passive Veredelungsverkehre werden nur natürlichen oder juristischen Personen bewilligt, die in der Gemeinschaft ansässig sind und die in Artikel 3 bezeichneten Veredelungsvorgänge durchführen lassen.
2. Die zuständigen Behörden bewilligen den Veredelungsverkehr auf Antrag und vor der vorübergehenden Ausfuhr der Waren. Die Bewilligung wird global oder für den Einzelfall erteilt.
3. Passive Veredelungsverkehre werden nur bewilligt, wenn die Nämlichkeit der ausgeführten Waren mit den Veredelungserzeugnissen festgestellt werden kann.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 5. Oktober 1972 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ve 15/72:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. September 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

4. Die zuständigen Behörden können die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht die erforderliche Gewähr bieten.

Artikel 5

1. Zur Bewilligung passiver Veredelungsverkehre sind die zuständigen Behörden desjenigen Mitgliedstaates befugt, aus dem die Waren vorübergehend ausgeführt werden sollen.
2. Die Behörden bestimmen insbesondere
 - die Ausbeutesätze, unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten eines oder mehrerer Veredlungsvorgänge oder – falls solche Gegebenheiten fehlen – nach in der Gemeinschaft für gleichartige Veredlungsvorgänge verfügbaren Grundlagen;
 - die Einzelheiten, die es ermöglichen, die Nämlichkeit der vorübergehend ausgeführten Waren mit den wiedereingeführten Erzeugnissen festzustellen;
 - die Frist zur Wiedereinfuhr unter Berücksichtigung der für die Veredlung erforderlichen Zeit.

Artikel 6

1. Die Bewilligung eines passiven Veredelungsverkehrs wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, aus dem die Waren vorübergehend ausgeführt werden sollen, nicht erteilt, wenn sie wesentliche Interessen von Verarbeitern in der Gemeinschaft ernstlich gefährden könnte.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Tatsachen, die im Laufe eines Monats gemäß Absatz 1 zur Ablehnung von Veredelungsverkehren durch die zuständigen Behörden geführt haben, vor dem 10. des folgenden Monats mit.
Die Kommission gibt den Mitgliedstaaten hiervon Kenntnis. Die Mitteilungen sind vertraulich.
Die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 7

1. Wenn die Veredelungserzeugnisse in einen anderen Mitgliedstaat wiedereingeführt werden, als in den, aus dem die entsprechenden Waren vorübergehend ausgeführt worden sind, so wird die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, aus dem die Waren ausgeführt worden sind, erteilte Bewilligung von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in den die Veredelungserzeugnisse wiedereingeführt worden sind, anerkannt.

2. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in den die Erzeugnisse wiedereingeführt werden, können ausnahmsweise und wenn es die Umstände rechtfertigen, die durch den Mitgliedstaat, aus dem die Waren ausgeführt worden sind, festgelegten Bedingungen ändern, wenn eine solche Änderung erforderlich ist, um die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse im Rahmen des bewilligten passiven Veredelungsverkehrs zu ermöglichen.
3. Die für die Anwendung von Absatz 1 erforderlichen Vorschriften über die verwaltungsmäßige Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 8

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, aus dem die Waren vorübergehend ausgeführt werden oder worden sind oder in den Erzeugnisse wiedereingeführt werden, können insbesondere

- die ursprünglich festgesetzte Frist verlängern;
- die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse in Teilsendungen zulassen;
- wenn es die Umstände rechtfertigen, abweichend von Artikel 2 Abs. 1 die ganze oder teilweise Wiedereinfuhr von Erzeugnissen zulassen, die nicht veredelt oder nicht so weitgehend veredelt worden sind, wie es in der Bewilligung vorgesehen ist (unveredelte Waren oder Zwischenerzeugnisse).

Artikel 9

1. Werden die im passiven Veredelungsverkehr vorübergehend ausgeführten Waren veräußert, so belassen die zuständigen Behörden die Bewilligung des Veredelungsverkehrs unter der Bedingung, daß die Veredelungserzeugnisse oder – im Fall des Artikels 8 dritter Gedankenstrich – die unveredelten Waren oder die Zwischenerzeugnisse von dem Inhaber der Bewilligung oder in dessen Namen wiedereingeführt werden.
2. Die für die Anwendung von Absatz 1 erforderlichen Bestimmungen über die verwaltungsmäßige Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 10

1. Die ganze oder teilweise Befreiung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen nach Artikel 2 besteht darin, daß von dem Betrag an Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen für die wiedereingeführten Erzeugnisse, ermittelt nach den Sätzen, die am Tag der Annahme des entsprechenden Zollpapiers für

die Überführung in den freien Verkehr durch die zuständigen Zollbehörden gelten, der Betrag an Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen abgezogen wird, der für die vorübergehend ausgeführten Waren zu erheben wäre, wenn sie aus dem Land, in dem sie veredelt oder zuletzt veredelt worden sind, in die Gemeinschaft eingeführt würden.

2. Dabei steht dem Zeitpunkt der Annahme des Zollpapiers für die Überführung in den freien Verkehr der Zeitpunkt der Annahme des Zollpapiers für die Abfertigung oder erneute Abfertigung der Erzeugnisse zum aktiven Veredelungsverkehr gleich.
3. Sind die Veredelungserzeugnisse in einem Land entstanden, dem gegenüber auf Gemeinschaftsebene eine Präferenzregelung bei der Einfuhr von Waren der gleichen Art wie der vorübergehend ausgeführten besteht, so wird der Berechnung der Zölle, Abgaben gleicher Wirkung oder Abschöpfungen für diese Waren der Satz an Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung oder Abschöpfungen zugrunde gelegt, der für gleichartige Waren aus dem genannten Land anwendbar ist.

Artikel 11

In den Fällen des Artikels 10 wird der Beitrag an Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen für die vorübergehend ausgeführten Waren nach der Menge und Beschaffenheit dieser Waren im Zeitpunkt ihrer Ausfuhr berechnet sowie nach ihrem Wert und den Sätzen, die im Zeitpunkt der Annahme des entsprechenden Zollpapiers durch die zuständigen Zollbehörden bei ihrer Wiedereinfuhr als Veredelungserzeugnisse gelten.

Artikel 12

Wenn ordnungsgemäß nachgewiesen wird, daß die Ausbesserung einer Ware entweder auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Garantieverpflichtung oder wegen eines Fabrikationsfehlers kostenlos durchgeführt worden ist, so wird bei der Wiedereinfuhr des Veredelungserzeugnisses Zollfreiheit gewährt.

Dies gilt jedoch nicht, wenn bei der ersten Abfertigung der betreffenden Ware zum freien Verkehr dieser Sachmangel bei der Festsetzung des Zollwertes oder bei der Anwendung des Gemeinsamen Zollsatzes berücksichtigt worden ist.

Artikel 13

Der durch Artikel 26 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 Nr. 69/73 (EWG) eingesetzte Ausschuß „aktiver Veredelungsverkehr“, der künftig „Ausschuß für wirtschaftliche Zollverkehre“ genannt

wird, kann alle die Anwendung dieser Richtlinie betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates unterbreitet.

Artikel 14

Die zur Durchführung von Artikel 3 bis 5 und 7 bis 12 erforderlichen Vorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 28 Absätze 2 und 3 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr erlassen.

Artikel 15

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die statistischen Angaben über alle vorübergehenden Ausfuhren aus ihrem und die Wiedereinfuhren in ihr Land, die ab im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs durchgeführt werden.
2. Die in Absatz 1 erwähnten Angaben sind zusammengefaßt zu übermitteln. Sie werden in zwei Listen zusammengestellt. In der ersten Liste werden für jede Tarifstelle Menge und Wert der im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs vorübergehend ausgeführten Waren angegeben. In der zweiten Liste werden für jede Tarifstelle die Länder, in denen die Veredelungsarbeiten ausgeführt worden sind, sowie Menge und Zollwert der wiedereingeführten Veredelungserzeugnisse angegeben, wobei zwischen der Wiedereinfuhr in den Mitgliedstaat, aus dem die Waren vorübergehend ausgeführt worden sind, und der Wiedereinfuhr in einen anderen Mitgliedstaat zu unterscheiden ist.
3. Angaben, durch die das Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis verletzt werden könnte, können in gesonderten Listen übermittelt werden, die vertraulichen Charakter haben.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens am nachzukommen.

Artikel 17

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Bestimmungen, die er zur Anwendung dieser Richtlinie erläßt. Die Kommission teilt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 18

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

1. Der passive Veredelungsverkehr ist ein wirtschaftliches Zollverfahren, das die vorübergehende Ausfuhr aus dem Gebiet der Gemeinschaft regelt, und zwar von Waren jeder Beschaffenheit und jeden Ursprungs, die Artikel 9 Abs. 2 und Artikel 10 Abs. 1 des Vertrages entsprechen, und nach Verarbeitung, Bearbeitung oder Ausbesserung wiedereingeführt werden sollen, sowie von Erzeugnissen, die zum aktiven Veredelungsverkehr abgefertigt sind und nach ihrer Veredelung in einem Drittland weiter verarbeitet werden sollen.

Ziel dieses Verfahrens ist es, wenn es sich um Waren des freien Verkehrs handelt, daß die Veredelungserzeugnisse unter ganzer oder teilweiser Befreiung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen wiedereingeführt werden dürfen; das bedeutet, daß für Waren, die aus einem aktiven Veredelungsverkehr ausgeführt worden sind, die ursprünglich zugestandene Aussetzung der Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen unverändert bleibt, zu der dann die Aussetzung der fälligen Zölle usw. hinzukommt, die nach diesem Verfahren für die wiedereingeführten Veredelungserzeugnisse in die Gemeinschaft gewährt wird.

2. Zur Zeit bewilligen und regeln alle Mitgliedstaaten die vorübergehende Ausfuhr von Waren und Erzeugnissen nach der Empfehlung der Kommission vom 29. November 1961 ¹⁾.

Oder, wie eine Prüfung der Durchführungsvorschriften der nationalen Gesetzgebung ergeben hat, der passive Veredelungsverkehr ist in jedem Mitgliedstaat völlig unterschiedlich geregelt und manchmal selbst in einem Mitgliedstaat je nach der Art der Veredelungsvorgänge.

Darüber hinaus macht die Bestimmung des Zollgebiets der Gemeinschaft (siehe Verordnung Nr. 1496 vom 27. September 1968 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 238 vom 29. September 1968) eine gemeinschaftliche Regelung notwendig, die die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse in einen anderen Mitgliedstaat zuläßt, als in den, aus dem sie vorübergehend ausgeführt worden sind.

Schließlich können auch die Artikel 22 und 23 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr ²⁾ nur vollständig angewandt werden, wenn eine gemeinschaftliche Regelung für die passive Veredelung besteht.

3. Wenn auch die passive Veredelung gewiß vorteilhaft für den internationalen Arbeitsmarkt ist oder auch für die Förderung bestimmter gemein-

schaftlicher Unternehmen, die sich darauf berufen, daß ausländische Unternehmen bewährte technische oder patentierte Verfahren für die Veredelungsvorgänge anwenden können, so kann doch die Inanspruchnahme des Verfahrens auch nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaft der Gemeinschaft haben, wenn gemeinschaftliche Tätigkeiten ins Ausland verlagert werden, was besonders in besonderen Situationen (z. B. bei Arbeitslosigkeit) unerwünscht ist.

4. Wenn diese nachteiligen Auswirkungen als schwerwiegend für die Wirtschaft der Gemeinschaft angesehen werden, wird die durch das Verfahren vorgesehene Besteuerung, die allgemein einen ausreichenden tariflichen Zollschatz gewährleistet, ungenügend und muß durch eine bestimmte Einwirkungsmöglichkeit, nämlich das Verfahren abzulehnen, vervollständigt werden.
5. Die zur Zeit durch die Mitgliedstaaten geregelte Besteuerung ist, wie bereits weiter oben erwähnt, durch die Empfehlung der Kommission vom 29. November 1961, verabschiedet am 4. Februar 1962 ³⁾ festgelegt.

Es handelt sich dabei um die „Differenz-Verzollung“, die allgemein dazu führt, daß von den für die wiedereingeführten Veredelungserzeugnisse zu erhebenden Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen der Betrag an Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen abgezogen wird, der für die vorübergehend ausgeführten Waren zu erheben wäre, wenn sie zum gleichen Zeitpunkt wie die wiedereingeführten Veredelungserzeugnisse eingeführt würden.

6. Aufgrund dieser Besteuerungs-Grundsätze und der oben erwähnten wirtschaftlichen Überwachung wurde folgendes geregelt:

— Zu Artikel 2 Absatz 2

Bei ihrer vorübergehenden Ausfuhr dürfen für die Waren Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen weder erlassen, erstattet oder vergütet werden oder worden sein, noch Erstattungen nach Gemeinschaftsrecht gewährt werden oder gewährt worden sein.

Diese Regelung soll Veredler in der Gemeinschaft wirtschaftlich schützen, indem die Waren von dem Verfahren ausgeschlossen werden, für die im Gemeinschaftsrecht bereits Ausfuhrerleichterungen vorgesehen sind.

- ¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 3 vom 17. Januar 1962
²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58 vom 8. März 1969
³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 3 vom 17. Januar 1962

— zu Artikel 3

Diese Waren und die zur passiven Veredelung abgefertigten Erzeugnisse sind, im Hinblick auf bestimmte Behandlungsvorgänge, in Artikel 3 aufgezählt, während der gleiche Artikel deutlich macht, daß jedes bei einem oder mehreren Veredelungsvorgängen entstandene Erzeugnis „Veredelungserzeugnis“ genannt wird.

— zu Artikel 4

Nur juristische oder natürliche Personen im Sinne jedes einzelnen Mitgliedstaates, die in der Gemeinschaft ansässig sind, können die Vergünstigung des Verfahrens beantragen. Die Bewilligung wird global oder für den Einzelfall erteilt.

Die zuständigen Behörden müssen die Bewilligung immer dann ablehnen, wenn die Nämlichkeit der ausgeführten Waren mit den Veredelungserzeugnissen nicht festgestellt werden kann.

In den Absatz 4 ist eine Sicherheitsvorschrift aufgenommen worden, nach der die Bewilligung solchen Personen verweigert werden kann, die nicht die erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung des passiven Veredelungsverkehrs bieten.

— zu Artikel 5

Dieser Artikel verdeutlicht die von den Mitgliedstaaten einzuhaltenden Regeln von der Erteilung der Bewilligung bis zu dem Verfahren bei der Wiedereinfuhr, wobei letztere die Festsetzung von Ausbeutesätzen und die Einzelheiten, die es ermöglichen, die Nämlichkeit der ausgeführten Waren mit den Veredelungserzeugnissen festzustellen, betreffen und zusätzlich die Voraussetzungen für die Festsetzung der Frist zur Wiedereinfuhr.

— Zu Artikel 6 Absatz 1

Wegen des jetzigen Verfahrens, der wirtschaftlichen Struktur der Mitgliedstaaten und der Erfordernisse des Ausfuhrhandels erschien es erforderlich, bestimmte Maßnahmen vorzusehen, die das Gleichgewicht zwischen den wesentlichen Interessen der verarbeitenden Industrie an der Ausfuhr und denen der Erzeuger in der Gemeinschaft wahren sollen. Als Folge hieraus können die zuständigen Behörden die Bewilligung des Verfahrens ablehnen, wenn die vorübergehende Ausfuhr und die durchzuführenden Veredelungsvorgänge wesentliche Interessen von Verarbeitern in der Gemeinschaft ernstlich gefährden.

— zu Artikel 6 Absatz 2

Weil das vorgesehene Verfahren sehr liberal ist, müssen Informationen gesammelt werden, um

die wirtschaftlichen Folgen von Ablehnungen zu begrenzen und eine gleichmäßige Anwendung des Verfahrens in den Mitgliedstaaten zu erreichen.

Ebenso kann die Kommission gebeten werden, dem Rat vorzuschlagen, festgestellte Verstöße abzustellen.

— zu Artikel 7

Dieser Artikel bezweckt, Unzuträglichkeiten auszuräumen, die bei Anwendung der Empfehlung vom 29. November 1969 bei Verkehren zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten und bestimmten Drittländern auftreten und darin bestehen, daß die vorübergehende Ausfuhr von Waren nicht möglich ist, die als Veredelungserzeugnisse in einen anderen Mitgliedstaat wiedereingeführt werden sollen als in den, in dem der passive Veredelungsverkehr bewilligt worden ist.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in den die Erzeugnisse wiedereingeführt werden, die ursprünglich erteilte Bewilligung anerkennen, sie ausnahmsweise ändern, und wenn es die Umstände rechtfertigen, die von dem Mitgliedstaat, aus dem die Waren ausgeführt sind, festgelegten Bedingungen ändern.

— zu Artikel 8

Dieser Artikel überträgt den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, aus dem die Waren ausgeführt worden sind oder in den sie wiedereingeführt werden, bestimmte Befugnisse für die praktische Anwendung des Verfahrens, und zwar für die Verlängerung der ursprünglich festgesetzten Frist, für die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse in Teilsendungen, für die ganze oder teilweise Wiedereinfuhr von Waren, die nicht veredelt oder nicht soweit veredelt worden sind, wie es in der Bewilligung vorgesehen ist.

— zu Artikel 9

Da die Möglichkeit der Abgabe von zum passiven Veredelungsverkehr abgefertigten Waren den wirklichen Bedürfnissen des Handels entspricht, erkennt dieser Artikel das ausdrücklich an und erlaubt den zuständigen Behörden zu bestimmen, daß, wenn bei der Abgabe eine tatsächliche wirtschaftliche Verbindung zwischen Ausfuhr und Wiedereinfuhr bestehen bleibt, die beiden Vorgänge, nämlich Ausfuhr und Wiedereinfuhr, von dem Inhaber der Bewilligung oder in dessen Namen durchgeführt werden.

— zu Artikeln 10 und 11

Dieser Artikel regelt die Abgabenerhebung für die nach Veredelung in einem Drittland wiedereingeführten Erzeugnisse. Die wiedereingeführ-

ten Erzeugnisse, die in einem Mitgliedstaat nach vorübergehender Ausfuhr zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung in den freien Verkehr gelangen, müssen den für sie geltenden Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen unterworfen werden, wobei der Betrag an Zöllen usw. abgezogen wird, der für die ursprünglich ausgeführten Waren zu erheben wäre, wenn sie aus dem Land eingeführt würden, in dem sie veredelt worden sind.

Um Spekulationen bei Anwendung dieser Regeln zu vermeiden, sind besondere Vorschriften ausgearbeitet worden.

Wenn für die aus einem Mitgliedstaat zur Veredelung in einem Drittland ausgeführten Waren bei der Einfuhr eine tarifliche Präferenzregelung besteht, ist erstens vorgesehen, daß der Zollsatz für die Berechnung des Minderungsbetrages der Satz ist, der für Waren mit Ursprung in diesem Drittland gilt (Artikel 10 Abs. 3).

Zweitens wird der Betrag an Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen für die vorübergehend ausgeführten Waren nach der Menge und Beschaffenheit dieser Waren im Zeitpunkt ihrer Ausfuhr berechnet, sowie nach ihrem Wert und den Sätzen, die im Zeitpunkt der Annahme des entsprechenden Zollpapiers durch die zuständigen Zollbehörden bei ihrer Wiedereinfuhr als Veredelungserzeugnisse gelten.

— zu Artikel 12

Dieser Artikel erlaubt eine vollständige Zollbefreiung bei der Wiedereinfuhr von vorübergehend ausgeführten Waren, die aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Garantieverpflichtungen oder wegen eines Fabrikationsfehlers kosten-

los ausgebessert worden sind. Diese Erleichterung wird nicht gewährt, wenn bei der ersten Abfertigung der betreffenden Ware zum freien Verkehr dieser Sachmangel bei der Festsetzung des Zollwerts oder bei der Anwendung des gemeinsamen Zolltarifs berücksichtigt worden ist.

— zu Artikel 13

Um die richtige Anwendung der vorgesehenen Vorschriften unter gleichen Voraussetzungen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist es unerlässlich, daß die Kommission in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Mitgliedstaaten die dazu erforderlichen Maßnahmen vorbereitet oder trifft. Darum schien es wünschenswert, dem „Ausschuß für wirtschaftliche Zollverkehre“ (zur Zeit „Ausschuß aktiver Veredelungsverkehr“) die Prüfung der praktischen Probleme zu übertragen, die sich bei Anwendung dieser Richtlinie ergeben können.

— zu Artikel 14

In Anlehnung an Artikel 28 Abs. 2 und 3 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr sollen die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der Artikel 3 bis 5 und 7 bis 12 erlassen werden.

— zu Artikel 15

Es ist ein Austausch von statistischen Angaben vorgesehen, um über die allgemeinen Voraussetzungen bei Anwendung des Verfahrens in der Gemeinschaft unterrichtet zu sein.